

E 1004 1/126

Protokoll der Sitzung des Bundesrates vom 2. September 1881¹

4291. Vertragsunterhandlungen mit Japan, Vollmachten an den deutschen Gesanten in Tokio

Handels- und Landwirtschaftsdepartement. Antrag vom 29. August 1881

Die kaiserl. *deutsche Gesantschaft* macht mit Note vom 23. v. Mts.² die Mitteilung, dass die königl. grossbritannische Regierung die Vorschläge³ der deutschen Regierung für eine gemeinschaftliche Behandlung der Revision der mit Japan bestehenden Verträge angenommen und sich bereit erklärt habe, ihren Vertreter in Tokio alsbald mit entsprechenden Weisungen zu versehen. Die Gesantschaft fügt bei, dass, nachdem auch die übrigen europäischen Vertragsmächte schon vor einiger Zeit mit den Vorschlägen der deutschen Regierung sich einverstanden erklärt haben, es nach

1. *Abwesend: Bavier, Schenk, Ruchonnet.*

2. E 13 (B)/201.

3. *Vgl. dazu das deutsche Rundschreiben vom 18. 1. 1881 über die Revision des Handelsvertrages mit Japan: Deutschland. Bericht und tabellar: Zusammenstellung der neuen Tarifvorschläge (E 13 (B)/201).*



der Ansicht der letztern sich empfehle, dass die Beantwortung der japanesischen Vorschläge⁴ im Sinne des erzielten Einverständnisses möglichst bald erfolge; die kaiserliche Regierung sei bereit, die unterm 7. März a.c. (PN^o 1132) der Gesandtschaft mitgetheilten Wünsche⁵ betreffend die schweiz. Exportartikel bei den Unterhandlungen durch den deutschen Gesanten in Japan unterstützen zu lassen.

Gemäss dem Antrage des Departements wird *beschlossen*:

1.) Der Erlass eines Schreibens an die deutsche Gesandtschaft in Bern nach Entwurf, worin das erwähnte Anerbieten unter Verdankung angenommen und ihr förmliche Vollmacht erteilt wird, dass der deutsche Gesante in Tokio bei den bevorstehenden fraglichen Präliminarverhandlungen die Schweiz vertrete.

2.) Kenntnissgabe von dem Stande der Sache an den schweizerischen Generalkonsul in Yokohama ebenfalls nach Entwurf, mit der Anzeige, dass der Bundesrat ihn als Commissär bezeichnet habe, damit er den deutschen Gesanten in Japan bei den Unterhandlungen unterstütze.⁶

ANNEX

E 13 (B)/201

Instruktionen des Bundesrates

REVISION DES SCHWEIZ.-JAPANESISCHEN HANDELSVERTRAGES

1.) Bei den bevorstehenden Unterhandlungen mit Japan wird der kais. deutsche Gesandte in Tokio, S. Excellenz Herr Eisendecker, die Schweiz vertreten. Der schweizerische Generalconsul in Yokohama, Herr Arnold Wolff, ist als Commissär ernannt & beauftragt, den k. deutschen Gesanten bei den Unterhandlungen zu unterstützen & allfällig nöthige Aufschlüsse hinsichtlich der schweizerischen Interessen demselben zu ertheilen.

2.) Die Instruktionen sind in Übereinstimmung mit den von Deutschland & England ihren Vertretern ertheilten Instruktionen folgende:

Der Bundesrath habe bei den bisherigen Verhandlungen mit Japan stets eine Revision & nicht eine Abrogation des bisherigen Vertrages als Ausgangspunkt genommen. Eine Abänderung könne daher nicht einseitig, sondern nur im gegenseitigen Einverständniss vorgenommen werden. Der Bundesrath wolle vor Allem die bestimmten & detaillirten Abänderungsvorschläge Japan's kennen, um einen Einblick zu gewinnen, wie sich nach denselben die Handelsverhältnisse zwischen beiden Ländern gestalten würden. Der im September 1880 von der japanesischen Gesandtschaft in Paris dem Bundesrathe vorgelegte Entwurf⁷ zu einem neuen Vertrage bietet keinen befriedigenden Ersatz für den bisherigen Vertrag & ist für die Schweiz nicht annehmbar.

3.) Der deutsche Gesandte, welcher die Schweiz bei den Präliminarunterhandlungen repräsentirt, hat keine Vollmacht, einen neuen Vertrag zu unterzeichnen; der schweiz. Generalconsul ebenfalls nicht.

4.) Wie bereits unter Ziffer 2 angedeutet, handelt die Schweiz ganz in Übereinstimmung mit Deutschland & England.

4. *Vgl. die Proposed New Treaties between Japan and Foreign Powers vom 16./17. 7. 1880* (E 13 (B)/201).

5. E 13 (B)/201.

6. *Beide Schreiben in*: E 13 (B)/201. *Vgl. auch den Annex.*

7. *Nicht abgedruckt.*